

Tarifbestimmungen

Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund (VHB)

gültig ab 01.01.2019



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Tarifsystem	3
3	Verkauf	3
4	Kinder	4
5	Fahrkarten	4
5.1	Einzelfahrkarten	4
5.2	Punktekarte	4
5.3	Fahrradkarten/Fahrradmitnahme	5
5.4	Tages- und Familien-Tages-Ticket	7
5.5	Monatskarten	7
5.6	Jahresabonnement	8
5.7	Monatskarte im Ausbildungsverkehr (für Schüler, Auszubildende und Studenten)	9
5.8	Studi-Ticket	11
6	Beförderung von Schwerbehinderten	12

7	Benutzung der 1. Klasse in Zügen	12
7.1	Einzelfahrkarte	12
7.2	Tages- und Familien-Tages-Tickets	12
7.3	Monatskarten/Jahresabonnements	12
7.4	Monatskarten im Ausbildungsverkehr/Studi-Ticket.....	12
8	Gruppen	12
9	Beförderung von Polizei-, Grenzschutz- und Zollbeamten und Mitarbeitende der Bahnhofsmision	12
10	Verlust oder Zerstörung von Fahrkarten	13
11	Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen	13
11.1	Hunde	13
11.2	Sachen und kleine Tiere.....	13
12	Sperrige Sachen	13
13	Ermäßigungen für Sonderangebote / Veranstaltungskarten.....	13
14	Genehmigung	13

Anlagen

Anlage 1	Gesellschafter VHB
Anlage 2 Teil 1	Zuordnung der Orte und Teilorte zu den Tarifzonen
Anlage 2 Teil 2	Grenzüberschreitende Gültigkeiten
Anlage 3	Tarifzonenplan VHB
Anlage 4	Preistafel VHB
Anlage 5	Anerkennung von Sonderangeboten und verbundübergreifenden Angeboten im Tarifverbund Hegau-Bodensee (VHB)
Anlage 6	Tarif Tageskarte Euregio Bodensee
Anlage 7	Stadtverkehr Konstanz GmbH: Tarif- u. Beförderungsbedingungen
Anlage 8	Stadtverkehr Singen: Preistafel und ergänzende Bestimmungen
Anlage 9	Stadtverkehr Radolfzell GmbH: Preistafel und ergänzende Bestimmungen
Anlage 10	Stadtbus Engen: Sondertarif
Anlage 11	AGB HandyTicket

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den VHB einbezogenen Verkehrsunternehmen (Anlage 1). Der Verbundraum entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Konstanz (siehe Anlage 2, Teil1). Ausnahmen hiervon siehe Anlage 2, Teil 2 und für die Stadtverkehre die Anlagen 7-10.

Die Tarifbestimmungen gelten auch in allen Zügen des Nahverkehrs (IRE = InterRegioExpress, RE = RegionalExpress, RB = RegionalBahn, S = S-Bahn, SBB und HzL) auf den Strecken der Deutschen Bahn AG (DB), der SBB GmbH (*seehas*) und der HzL (*seehäslle*).

Die Tarifbestimmungen gelten zudem in den IC-Zügen des Fernverkehrs. In anderen Zügen des Fernverkehrs (Züge der Produktklasse A) werden Fahrkarten des Verbundtarifs - auch gegen Zahlung eines Zuschlages - nicht anerkannt.

Sonderregelungen und Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des VHB gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonenzahlen. Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der bei der Fahrt berührten Tarifzonen. Gibt es mehrere Fahrtmöglichkeiten, wird der tatsächlich benutzte Weg zur Fahrpreisberechnung herangezogen.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Bei Einzelfahrkarten entspricht jede Tarifzone einer Preisstufe. Einzelfahrkarten für 4 und mehr Zonen gelten im gesamten Verbundraum. Die Fahrkarten enthalten die Startzone bzw. Starthaltestelle und Zielzone; die Gültigkeit für dazwischen liegende Tarifzonen ergibt sich aus dem Fahrtverlauf. Bei Umwegfahrten wird zusätzlich die Via-Zone ausgewiesen.

Im Zeitkartenbereich sind die ersten beiden Zonen zu einer Preisstufe zusammengefasst. Zeitkarten für 4 Zonen und mehr gelten im gesamten VHB-Gebiet („Netz“). Start- und Ziel-Zone sind auf der Karte eingetragen und in diesen und evtl. weiteren dazwischen liegenden Zonen ist die Karte gültig. Innerhalb dieser Tarifzonen können die Verkehrsunternehmen freizügig benutzt werden. Bei Umwegfahrten wird zusätzlich die Via-Zone ausgewiesen.

3 Verkauf

Die Verbund-Fahrkarten sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Verbundes, an Fahrkartenautomaten und in den Bussen erhältlich. Ein Verkauf findet nur innerhalb des Landkreises Konstanz und in der VHB-Zone 33 statt.

Darüber hinaus können Einzelfahrkarten und Tages-Tickets auch über das Mobiltelefon bezogen werden (HandyTickets). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket (<https://handyticket.de/portals/web/nutzer/dbregiosb/agb.pdf>).

Beim HandyTicket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy für Fahrten innerhalb des Verbundgebiets erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal registrieren (www.handyticket.de). Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten ist die DB Regio AG, Regionalverkehr Südbaden.

Aus Fahrkartenautomaten und als HandyTicket ausgegebene Einzelfahrkarten und Tages-Tickets sind bereits entwertet.

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung, sie sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenenentarif. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

5 Fahrkarten

Folgende Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs dieses Verbundtarifes ausgegeben:

- Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:
 - Einzelfahrkarten
 - PunkteKarte
 - Fahrrad-Einzelkarte
- Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl:
 - Tages-Tickets
 - Familien-Tages-Tickets
 - Fahrrad-Tageskarte
 - Gästekarte (Bodensee-Gästepass mit VHB-Logo)

Zeitkarten:

- Monatskarten Erwachsene
- Monatskarten im Ausbildungsverkehr
- Studi-Ticket
- Jahresabonnements Erwachsene (Abo-Ticket; Senioren-Ticket; Job-Ticket)

Zudem werden folgende verbundübergreifenden Fahrkarten anerkannt:

- AboPlus Baden-Württemberg
- Baden-Württemberg Ticket, Baden-Württemberg Ticket Nacht sowie Young
- Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

Eine VHB-Fahrkarte mit zeitlicher Gültigkeit bis Betriebsschluss gilt bis 03.00 Uhr des Folgetages.

5.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Beim Umsteigen ist der nächste fahrplanmäßige Anschluss zu benutzen, da sonst wegen Fahrtunterbrechung eine neue Fahrkarte erforderlich wird. Einzelfahrkarten gelten zum unverzüglichen Fahrtantritt gemäß aufgedruckter Uhrzeit und sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Zudem gelten die über das Mobiltelefon bezogenen Einzelfahrscheine (HandyTickets) für eine Zone maximal 90, für zwei Zonen maximal 120 und für drei und mehr Zonen maximal 180 Minuten.

5.2 Punktekarte

Punktekarten sind rabattierte Einzelfahrkarten. Sie können an Vorverkaufsstellen sowie bei bestimmten Verkehrsunternehmen beim Fahrpersonal als Bogen mit 3 Strei-

fen à 20 Punkten erworben werden. Die Streifen à 20 Punkten sind separat benutzbar.

Punktekarten gelten Montag bis Freitag ab 08.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Je nach Anzahl der zu durchfahrenden Zonen ist eine entsprechende Anzahl von Punkten zu entwerfen, die sich aus der Entwertungstabelle (Anlage 4) ergibt.

An den Bahnhöfen und Haltepunkten der Deutschen Bahn AG (DB), der SBB GmbH (*seehas*) und der HzL (*seehäsle*) muss die Punktekarte vom Fahrgast vor Fahrtantritt im VHB-Fahrscheinentwerfer auf dem Bahnsteig entwertet werden. Die notwendige Punktzahl ist den ausgehängten Entwertungstafeln zu entnehmen. Eine Entwertung der Punktekarte in den Zügen der Deutschen Bahn AG (DB), der SBB GmbH (*seehas*) und der HzL (*seehäsle*) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Entwertung im VHB-Fahrscheinentwerfer muss ein Streifen entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umgeknickt und in Pfeilrichtung in den Entwerfer geschoben werden. Bei Karten, die als Bogen mit 3 Streifen à 20 Punkten ausgegeben werden, muss hierzu ein Streifen längs von den anderen abgetrennt werden.

In den Regional- und Stadtbussen ohne Entwerfer werden die Punktekarten vom Fahrpersonal abgestempelt bzw. handschriftlich entwertet unter Angabe der Abgangszone.

Durch den Entwerferaufdruck gelten der abgestempelte Punkt und alle leeren Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Restpunkte eines Streifens können zusammen mit einem neuen Streifen verwendet werden: In diesem Falle sind der letzte Punkt des alten Streifens und die noch erforderlichen Punkte des neuen Streifens zu entwerfen.

Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig. Als Fahrkarte sind nur ganze Streifen gültig.

Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwerteten Punkten ist nicht gestattet. Für eine Fahrt entwertete Punkte sind nicht übertragbar.

Punktekarten können von mehreren Personen genutzt werden, für jeden Fahrgast ist die erforderliche Punktezahl getrennt zu entwerfen.

Für Kinder ist bei Benutzung der Punktekarte die halbe Punktezahl erforderlich (gemäß Entwertungstabelle).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten.

Punktekarten sind ab Ausgabe ein Jahr gültig. Die (anteilige) Erstattung des Fahrpreises muss spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

5.3 Fahrradkarten/Fahrradmitnahme

5.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Als Fahrrad gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder mit einer Länge bis zu 2,0 Metern sowie Fahrräder mit Elektrohilfsmotor (sog. Pedelecs) mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug bauartbedingt dafür geeignet ist und wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang.

Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein

Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren. Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

Fahrräder sind in den speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen oder, soweit nicht vorhanden, in den Einstiegsräumen. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem zugelassenen Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten. Im Übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern sind wie Kinderwagen zu betrachten. Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderungen (z. B. Dreiräder) sind wie Rollstühle zu betrachten. Faltfahrräder und zusammengeklappte Fahrradanhänger gelten als Handgepäck gemäß Beförderungsbestimmungen (11. Beförderung von Sachen), wenn sie zusammengefalted sind.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern erfüllt sind oder ob Fahrräder von der Beförderung ausgeschlossen werden.

5.3.2 Fahrradmitnahme im Zug

Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder zu befördern. Mopeds und Mofas sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotoren sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

5.3.3 Fahrradmitnahme in Regional- und Stadtbussen

Eine Beförderung von Fahrrädern in den Stadtbussen Radolfzell, Singen sowie in der Kernstadt Engen ist ausgeschlossen.

Die Beförderung von Fahrrädern im Stadtbus Konstanz ist eingeschränkt und kostenfrei gemäß „Beförderungsbedingungen der Stadtwerke Konstanz, 10. Transport von Sachen“, möglich. Siehe Anlage 7 zum VHB-Tarif oder stadtwerke-konstanz.de.

5.3.4 Fahrradkarten zur Beförderung von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich eine Fahrradkarte des jeweiligen Unternehmens erforderlich – im *seehas und seehäsle* ist dies die *Fahrkarte bwFAHRRAD*. Zu bestimmten Zeiten können alternativ VHB-Fahrradkarten genutzt werden bzw. es ist keine Fahrradkarte erforderlich. Im Einzelnen gilt:

Linie (KBS; Produkt)	Für das Fahrrad erforderliche Fahrkarte innerhalb VHB
(Konstanz -) Singen - Stuttgart (KBS 740: IC)	Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der DB Fernverkehr AG ist eine kostenpflichtige Reservierung von Fahrradstellplätzen erforderlich.
Konstanz - Engen (SBB) Konstanz - Engen - Karlsruhe (RE) (KBS 720)	Mo - Fr vor 9 Uhr Fahrradkarte bwFAHRRAD, übrige Zeit Fahrradkarte nach VHB-Tarif.
Basel - Ulm (KBS 730/731: IRE) Singen - Schaffhausen (Singen -) Radolfzell - Friedrichshafen (KBS 730/731: RB) Radolfzell - Stockach (KBS 732: HzL)	Mo - Fr zwischen 6 und 9 Uhr Fahrradkarte bwFAHRRAD, übrige Zeit kostenlos.
Regionalbuslinien (vierstellige Liniennummer)	Mo - Fr vor 9 Uhr Fahrradkarte zum Tarif des jeweiligen Unternehmens, übrige Zeit Fahrradkarte nach VHB-Tarif.

Auf allen Bahnstrecken im VHB (außer IC) wird ebenfalls anerkannt: Fahrradtagesskarte Nahverkehr der DB.

VHB-Fahrradkarten sind über alle DB-Verkaufssysteme mit VHB-Tarif sowie bei den Regionalbusunternehmen Südbadenbus GmbH, DB ZugBus RAB GmbH und Firma Schmidbauer erhältlich.

- **VHB-Fahrrad-Einzelkarten**

VHB-Fahrrad-Einzelkarten gelten montags – freitags ab 09.00 Uhr bis Betriebschluss und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umstieg auf die genannten Verkehrsunternehmen. Beim Umsteigen ist der nächste fahrplanmäßige Anschluss zu benutzen, da ansonsten auf Grund einer Fahrunterbrechung eine neue Fahrkarte erforderlich wird. Die VHB-Fahrradkarte gilt ab Ausgabezeitpunkt 2 Stunden. Diese Zeit darf nur überschritten werden, wenn die Reisedauer durch Umstände verlängert wurde, die ein beteiligtes Verkehrsunternehmen zu vertreten hat (z. B. Zugausfall, Verspätung).

- **VHB-Fahrrad-Tageskarten**

VHB-Fahrrad-Tageskarten gelten von Montag bis Freitag ab 09.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

5.4 Tages- und Familien-Tages-Ticket

Das Tages-Ticket gilt für eine Person von Montag bis Freitag ab 08.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig auf dem gesamten VHB-Netz.

Für Hunde können ebenfalls Tages-Tickets ausgegeben werden, sofern sie vom Inhaber einer VHB-Fahrkarte begleitet werden.

Das Familien-Tages-Ticket gilt von Montag bis Freitag ab 08.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig auf dem gesamten VHB-Netz. Sie berechtigt zur Fahrt eines Erwachsenen ab 18 Jahren sowie zur Mitnahme einer weiteren Person und bis zu 4 Kindern bis einschließlich 14 Jahren sowie einem Hund. Bei Vorlage des Landesfamilienpasses sind alle dort eingetragenen Kinder – unabhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder – zur kostenlosen Mitfahrt auf dem Familien-Tages-Ticket berechtigt.

Tages- bzw. Familien-Tages-Tickets sind vor Fahrtantritt zu bewerten bzw. zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Sie gelten nur am Be- bzw. Entwertungstag.

5.5 Monatskarten

Die Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus am folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich nächstfolgendem Werktag.

Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Die Geltungsdauer ergibt sich aus dem auf der Karte angegebenen Monat, der Geltungsbereich aus den auf der Karte angegebenen Tarifzonennummern. Veränderungen der eingetragenen Geltungsdauer bzw. des Geltungsbereichs machen die Karten ungültig.

Die Monatskarte ist übertragbar. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen berechtigt sie außerdem zur unentgeltlichen Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen sowie bis zu vier Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einem Hund. Bei Vorlage des Landesfamilienpasses sind alle dort eingetragenen Kinder – unabhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder – an diesen Tagen zur kostenlosen Mitfahrt berechtigt. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für die Anschlussfahrkarte.

5.6 Jahresabonnement

Das Jahresabonnement ist für ÖPNV-Verbindungen des in Anlage 2 beschriebenen Verbundgebietes bzw. der dort genannten Verkehrsrelationen erhältlich.

Es kann von jedem Berechtigten in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat mit Bankkonto in der EU erteilt.

Berechnungsgrundlage sind die jeweiligen Beförderungstarife des Tarifverbundes. Der Preis des Jahresabonnements beträgt 10/12 des Preises für Monatskarten (siehe Preistafel Anlage 4). Der Preis des Jahresabonnements wird in 12 Teilbeträgen monatlich abgebucht. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das Jahresabonnement ist als übertragbare sowie als persönliche Karte erhältlich und berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen außerdem zur unentgeltlichen Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen sowie bis zu vier Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einem Hund. Ausgeschlossen ist diese Regelung für das VHB-Senioren-Ticket, das als persönliches Jahresabonnement 2. Klasse Preisstufe Netz für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres erhältlich ist.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses sind alle dort eingetragenen Kinder – unabhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder – an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur kostenlosen Mitfahrt berechtigt. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für die Anschlussfahrkarte.

Das Jahresabonnement gilt an zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird das Jahresabonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um zwölf Monate.

Das Jahresabonnement beginnt jeweils nur am 1. eines jeden Monats. Der Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vormonats bei einem Mitgliedsunternehmen des VHB vorliegen. Dies gilt für Änderungen entsprechend. Der Vertrag über den Bezug des Jahresabonnements kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der Geschäftsstelle des VHB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Jahresabonnement kann vom Inhaber jederzeit bis zum 10. des laufenden Monats zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Wird das Jahresabonnement vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, Umzug an einen Ort außerhalb des Verbundgebietes oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen (z.B. Geltungsbereich) wird das Jahresabonnement ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben, andernfalls ist weiterhin der Monatsbetrag zu zahlen. Für Änderungen wird ein Entgelt gemäß Preistafel erhoben. Die Nachweispflicht für die Rückgabe obliegt dem Kunden.

Für abhanden gekommene persönliche Jahresabonnements wird gegen Entgelt (siehe Preistafel) ein persönliches Ersatz-Jahresabonnement für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene persönliche Jahresabonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Geschäftsstelle des VHB in Radolfzell, Eisenbahnstr. 3, zurückzugeben. Unpersönliche Jahresabonnements werden nicht ersetzt.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung persönlicher Jahresabonnements durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Job-Tickets sind persönliche VHB-Jahresabonnements. Die Mindestmenge je Arbeitgeber beträgt 20 Tickets. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und VHB. In dieser sind ggf. von den Bestimmungen des Jahresabonnements abweichende Regelungen zu Ticketpreis, Ticketbezug und Abrechnung festgelegt.

5.7 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (für Schüler, Auszubildende und Studenten)

Berechtigte

Zum Erwerb der Monatskarte im Ausbildungsverkehr sind Auszubildende nach § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr berechtigt, dies sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren

Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.)

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur als persönliche, nicht übertragbare Karten ausgegeben. Sie müssen auf der Vorder- oder Rückseite vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigen Vor- und Zunamen versehen sein.

Personen nach 5.7 Ziffer 1. müssen ihren gültigen Schülerschein (sofern von der Schule für diese Jahrgangsstufe angeboten) mitführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit der Fahrkarte vorlegen, um den Altersnachweis zu erleichtern.

Personen nach 5.7 Ziffer 2. haben die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten wie folgt nachzuweisen: Für die Nutzung von Monatskarten im Ausbildungsverkehr wird die Berechtigung von der Schule, dem Ausbildungsbetrieb bzw. dem Träger des Sozialen Dienstes auf der VHB-Basis-Karte bescheinigt. Sie ist vom Ausstellungstag an längstens 1 Jahr gültig. Die VHB-Basis-Karte ist Bestandteil der Fahrkarte und ist auf Verlangen des Betriebspersonals zur Prüfung vorzulegen. Anstelle einer VHB-Basis-Karte weisen sich Studierende durch Ihren gültigen Studierendenausweis aus. Für Studierende ausländischer Hochschulen ist dies der ISIC (www.isic.de). Von der VHB-Geschäftsstelle (auf einer Kunststoffkarte) ausgegebene Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind ohne VHB-Basis-Karte gültig; der Nachweis der Berechtigung ist für diese direkt gegenüber der VHB-Geschäftsstelle zu erbringen. Personen ab einem Alter von 16 Jahren haben auf Verlangen des Personals zusätzlich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) den Beleg zu führen, dass sie der berechtigte Inhaber des mitgeführten Schüler-Monats-Tickets und der VHB-Basis-Karte sind.

Gültigkeit

Die Geltungsdauer von Schülermonatskarten im Ausbildungsverkehr ergibt sich aus dem auf der Karte angegebenen Kalendermonat, der Geltungsbereich aus den auf der Karte angegebenen Tarifzonen. Veränderungen der eingetragenen Geltungsdauer bzw. des -bereichs machen die Karten ungültig.

Monatskarten im Ausbildungsverkehre gelten über den angegebenen Kalendermonat hinaus am folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis einschließlich nächstfolgendem Werktag.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden in folgenden Varianten angeboten:

- **Schülermonatskarte plus (=VHB-Schüler-Monats-Ticket plus)**

Die Schülermonatskarten plus gelten für beliebig viele Fahrten an allen Tagen innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Im Freizeitverkehr an Schultagen von Montag – Freitag ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss, an Samstagen, Sonntagen, landesweiten Ferientagen (ausgenommen sind bewegliche Ferientage) und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag werden die Schülermonatskarten plus ganztägig verbundweit anerkannt. Schülermonatskarten plus, die für den ersten Unterrichtsmonat im neuen Schuljahr im Vorverkauf erworben werden, gelten bereits ab dem 1. Ferientag der landesweiten Sommer-Schulferien im gesamten Verbundgebiet.

- **Schülermonatskarte (=VHB-Schüler-Monats-Ticket)**

Schülermonatskarten gelten nur an Schultagen (von Montag bis Freitag) für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Schülermonatskarten gelten nicht in den landesweiten Schulferien.

VHB-Schüler-Monats-Ticket und VHB-Schüler-Monats-Ticket plus sind optional über die VHB-Geschäftsstelle im Abbuchungsverfahren mit SEPA-Lastschriftmandat erhältlich. Der Bestellschein muss mit allen erforderlichen Angaben inkl. Schulstempel

bis zum 10. des Vormonats der VHB-Geschäftsstelle vorliegen. Dies gilt für Änderungen und Kündigung entsprechend. Der Vertrag kommt mit Zusendung der Fahrkarte zustande und gilt bis auf Widerruf. Die Fahrkarte wird in der Regel mit Gültigkeit bis Schuljahresende ausgestellt. Das VHB-Schüler-Monats-Ticket plus für das neue Schuljahr wird vor den Sommerferien zugesendet. Eine Kündigung zum 31. August ist ausgeschlossen. Damit Fahrkarten für das neue Schuljahr rechtzeitig zugestellt werden können, muss die vollständige Bestellung der VHB-Geschäftsstelle bis 10. Juli (VHB-Schüler-Monats-Ticket plus) bzw. 25. Juli (VHB-Schüler-Monats-Ticket) vorliegen.

Schülermonatskarten im Listenverfahren sind Fahrkarten mit (anteiliger) Finanzierung durch den Landkreis. Diese werden grundsätzlich als Schülermonatskarten -gültig nur an Schultagen- ausgegeben. Näheres regelt die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS).

In den ersten drei Schultagen nach den Sommerferien gilt ein von der VHB-Geschäftsstelle im Listenverfahren ausgegebenes VHB-Schüler-Monats-Ticket des letzten Schuljahres als Ersatzfahrausweis, sofern von der Schule noch keine gültige Folgefahrkarte ausgehändigt wurde.

Für abhanden gekommene, über die VHB-Geschäftsstelle ausgegebene Monatskarten im Ausbildungsverkehr, wird gegen Entgelt (siehe Preistafel) eine Ersatz-Fahrkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Geschäftsstelle des VHB in Radolfzell, Eisenbahnstr. 3, zurückzugeben.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Fahrkarte von der VHB-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn kein neuer Nachweis zur Berechtigung vorgelegt wird (Personen nach 5.7 Ziffer 2.).

Bei jeder Kündigung der Fahrkarte und bei Änderungen (z.B. Geltungsbereich) wird die bisherige Fahrkarte zum Monatsende ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben, andernfalls ist weiterhin der Monatsbetrag zu zahlen. Die Nachweispflicht für die Rückgabe obliegt dem Kunden.

5.8 Studi-Ticket

VHB-Studi-Tickets werden ausschließlich an Studierende der Universität Konstanz und der HTWG Konstanz einschließlich Studienkolleg Konstanz ausgegeben.

Das VHB-Studi-Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des VHB-Schüler-Monats-Tickets plus der Preisstufe III (alle VHB-Zonen) gemäß VHB-Tarifbestimmungen. Hiervon abweichend ist eine Gültigkeit in den Nachbarverbänden (VSB, TUTicket, VVR) gemäß Anlage 5 ausgeschlossen. Eine rechtmäßige Leistungsanspruchnahme in der Cityzone Konstanz ist nur in Verbindung mit dem Studi-Ticket der Stadtwerke Konstanz möglich.

Voraussetzung für den Erwerb dieses Studi-Ticket-Upgrades VHB-Netz ist der Besitz eines gültigen Studi-Tickets der Stadtwerke Konstanz GmbH. Das VHB-Studi-Ticket ist auf den Namen der/des Studierenden ausgestellt, gilt nur in der 2. Klasse, ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen oder eines Fahrrades.

Das VHB-Studi-Ticket ist ein Halbjahres-Ticket und ist wie folgt gültig:

Für Studierende der:	Universität Konstanz	HTWG Konstanz	
Sommersemester	01.04. – 30.09.	01.03. – 31.08.	eines jeden Jahres
Wintersemester	01.10. – 31.03.	01.09. – 28./29.02.	eines jeden Jahres

Das VHB-Studi-Ticket ist nur in Verbindung mit dem zugehörigen Studi-Ticket Konstanz und Studierendenausweis gültig. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich vollständig ausgefüllt ist. Von der Universität ausgegebene Studierenden-

ausweise sind nur gültig mit aktuellem Semesterausweis. Für Erstsemester genügt die Immatrikulationsbescheinigung.

Bei einer Fahrausweisprüfung ist das VHB-Studi-Ticket zusammen mit dem Studi-Ticket Stadtwerke Konstanz und dem Studierendenausweis unaufgefordert vorzuzeigen. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Hundes, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und ihres Handgepäcks richten sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt, auch mit Aufpreis, nicht zur Fahrt in der 1. Klasse.

7 Benutzung der 1. Klasse in Zügen

7.1 Einzelfahrkarte

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zur Einzelfahrkarte je Fahrt und Person eine Kinderfahrkarte als Zusatzkarte zu lösen. Sie gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Fahrkarte für diese Fahrt. Der Preis dieser Zusatzkarten ist einheitlich für Erwachsene und Kinder und richtet sich nach der zurückgelegten Fahrstrecke (Preiszone) in der 1. Klasse. Bei der DB werden 1. Klasse-Fahrkarten zum entsprechenden Preis verkauft.

7.2 Tages- und Familien-Tages-Tickets

Die Benutzung der 1. Klasse ist ausgeschlossen.

7.3 Monatskarten/Jahresabonnements

Für die Benutzung der 1. Klasse ist ein 1. Klasse-Ticket erforderlich. Preise siehe Preistafel (Anlage 4). Der Verkauf von 1. Klasse Monats-Tickets findet ausschließlich an den Fahrkartenschaltern der DB AG sowie an den Fahrkartensautomaten der DB AG statt. Das 1. Klasse Abo-Ticket ist auf Bestellung bei der VHB-Geschäftsstelle erhältlich.

7.4 Monatskarten im Ausbildungsverkehr/Studi-Ticket

Die Benutzung der 1. Klasse ist ausgeschlossen.

8 Gruppen

Vorangemeldete Gruppen ab 10 zahlenden Personen erhalten eine Ermäßigung auf Einzelfahrkarten gemäß Preistafel. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe zum gemeinsamen Reisezweck zusammenfindet und mit fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann. Zur Sicherstellung der Beförderung müssen Gruppen unabhängig von der genutzten Fahrkarte drei Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei den für die Beförderung zuständigen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Wird die Fahrt ganz oder teilweise in Zügen durchgeführt, erhöht sich die Anmeldefrist auf 10 Werktage. Werden Fahrräder befördert, ist eine Anmeldung ab 6 oder mehr Fahrrädern erforderlich. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und nur für die vorangemeldeten Fahrten.

9 Beförderung von Polizei-, Grenzschutz- und Zollbeamten und Mitarbeitende der Bahnhofsmision

Landes-, Bundespolizei-, Zollbeamte sowie Mitarbeitende der Schweizer Grenzwahe, jeweils in Uniform, erhalten aus Gründen einer sicherheitsverbessernden personellen Präsenz grundsätzlich Freifahrt. Sie sind auch unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften zum Mitführen eines Diensthundes berechtigt. Zur Freifahrt berechtigt sind ebenso Mitarbeitende der Bahnhofsmision auf Dienstfahrt mit Dienstausweis und Dienstkleidung samt Fahrberechtigung der Bahnhofsmision Mobil.

10 Verlust oder Zerstörung von Fahrkarten

Bei Verlust oder Zerstörung von unpersönlichen Fahrkarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust oder Beschädigung von über die VHB-Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren sowie im Schülerlistenverfahren bezogener persönlicher VHB-Zeitkarten wird eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle ausgestellt. Beschädigte Fahrkarten sind zurückzugeben.

Unpersönliche Jahres-Abonnements werden nicht erstattet und müssen bis Ablauf weiter bezahlt werden.

11 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

11.1 Hunde

Für Hunde ist eine für die Fahrstrecke gültige Einzelfahrkarte für Kinder oder eine Zeitkarte zu erwerben. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

11.2 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde) in Behältnissen, deren Mitnahme zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

12 Sperrige Sachen

Die Beförderung von sperrigen Sachen erfolgt nach den Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

13 Ermäßigungen für Sonderangebote / Veranstaltungskarten

Generelle Ermäßigungen können durch den VHB eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

Der VHB oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem VHB), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglicht, mit der Eintrittskarte den VHB zu nutzen. Bezüglich der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit dieser Kombitickets gelten die Einzelbestimmungen der jeweiligen Verträge bzw. Vereinbarungen.

14 Genehmigung

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des VHB, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg genehmigt.